

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Erhöhung Personalbestand)**

2023/408

vom 29. September 2023

#### **1. Ausgangslage**

Die vom Bundesparlament beschlossene Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0), die per 1. Januar 2024 in Kraft treten wird<sup>1</sup>, werde den Strafverfolgungsbehörden «zusätzliche Aufgaben auferlegen, die mit dem bestehenden Personalbestand nicht umgesetzt werden können». Dies heisst es in der Vorlage des Regierungsrats, der aufgrund der sich ankündigenden Mehrbelastung eine Stellenaufstockung bei der Staatsanwaltschaft beantragt.

Die im Dekret zum Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung ([SGS 250.1](#)) festgelegte Zahl von gegenwärtig 36,5 ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten soll konkret auf einen Bestand von 39,5 Stellen angehoben werden. Ergänzend sollen zwei neue Stellen im administrativen Bereich geschaffen werden, was aber nicht das angesprochene Dekret, sondern den AFP tangiert.

Eine deutliche Mehrheit der Kantone gehe von einem «signifikanten Mehraufwand» infolge der erwähnten Gesetzesrevision aus, wie eine Umfrage gezeigt habe. Entsprechend werde vielerorts sowohl bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als auch beim administrativen Personal eine Stärkung der Personalressourcen beantragt.

Der Bericht des Regierungsrats listet auch die Veränderungen in der Personaldotation der hiesigen Staatsanwaltschaft bzw. bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten seit der Einführung der StPO im Jahr 2011 auf. Dabei wird betont, dass der Personalbestand «insgesamt trotz zunehmendem Mehraufwand» durch die neuen Verfahrensvorschriften der StPO «gesunken» sei. Es wird auch aufgezeigt, welche Anpassungen der StPO zu Mehraufwand führen, in welchen Punkten dies noch unklar ist, und welche Veränderungen zu einer Erleichterung führen. Von besonderer Bedeutung punkto erhöhtem Verfahrensaufwand sei die Wiedereinführung der Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren, heisst es.

Als Argument wird last but not least in die Waagschale geworfen, dass die Fachkommission für die Aufsicht über die Staats- und die Jugendanwaltschaft das aktuelle Stellenbegehren unterstützt.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben werden für die drei Staatsanwaltschaftsstellen auf CHF 540 000 und insgesamt auf CHF 780 000 beziffert.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung hat die Vorlage am 17. August 2023 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 4. und 19. September 2023 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretä-

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Justiz hat die Eckwerte der Revision [hier](#) zusammengetragen.

rin der SID. Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug, die beiden Ersten Staatsanwältinnen, haben das Geschäft am ersten der beiden Termine vorgestellt und vertreten.

## **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

## **2.3. Detailberatung**

Die Kommission liess sich umfassend über die steigenden Anforderungen an die Verfahren und die vermehrte Belastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ihrer täglichen Arbeit sowie die hierfür massgeblichen Faktoren informieren. Die beiden Vertreterinnen der Vorlage zeichneten dabei ein vielschichtiges Bild. Es zeigt eine allgemeine Ausweitung der Prozeduren im Gefolge der StPO, aber auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche zu Mehrarbeit führen. Diese Entwicklung werde von der aktuellen StPO-Revision weiter akzentuiert. Die Kommission liess sich auch mehrere Aspekte der präsentierten tabellarischen Detailauflistung zum erwarteten Zusatzaufwand näher umschreiben, etwa zum angenommenen Mehraufwand bei den Beweisanträgen.

Seitens Staatsanwaltschaft wurde auf Nachfrage betont, dass alle Leistungsziele betreffend Verjährung eingehalten werden könnten. Allerdings laufe man Gefahr, dass die Verfahren länger dauern, weil die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte überlastet sind; es bestehe darum die Sorge, dass die Qualität der Arbeit in absehbarer Zeit über Gebühr leiden werde. Für die involvierten Parteien wie auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sei es auch persönlich belastend, wenn die Pendenzenlast zu gross werde und die Verfahren in der Folge länger dauerten, wurde ausgeführt. Wenn man beispielsweise (zu) viele Haftfälle bearbeiten müsse, könnten de facto keine weiteren Fälle in Angriff genommen werden. Insgesamt, so wurde gesagt, hinke man bei der Stellendotation der Entwicklung immerzu hinterher. Die Vertretung der Staatsanwaltschaft erklärte denn auch auf Nachfrage, dass weitere Stellenbegehren dereinst nicht ausgeschlossen seien – vorerst aber wolle man schauen, ob die Berechnungen zur aktuellen Vorlage den Tatsachen entspreche.

In der Kommission wurde gefragt, ob die neuen Anforderungen an die Staatsanwaltschaft nicht zugleich zu Kompensationsmöglichkeiten bei den Zivilgerichten und der Jugendanwaltschaft führen könnten. Soweit eine Antwort möglich sei, so hiess es, sei dies nicht der Fall. Es sei unklar, in welchem Umfang der Verweis der zivilrechtlichen Forderungen ans Gericht bislang effektiv genutzt wurde, weshalb nicht spezifiziert werden könne, welche Minderbelastung dort entstehen werde. Die Jugendanwaltschaft ihrerseits dürfte trotz der neuen Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Täterinnen und Tätern über 18 Jahren, die auch in jugendstrafrechtliche Verfahren involviert waren, in gewissen Bereichen wie dem Vollzug weiterhin involviert bleiben.

Für die Kommissionsmehrheit liegt es im Interesse der Öffentlichkeit, dass die Pendenzen der Staatsanwaltschaft abgebaut werden können. Für die Bevölkerung sei es wichtig, dass die Fälle zeitgerecht abgehandelt werden können. Der Stellenausbau sei darum sinnvoll, wenn nicht zwingend nötig. Teile der Kommission hätten sich aber eine Gesamtsicht der aktuellen Stellenbegehren seitens der Staatsanwaltschaft und der erwartbaren Stellenanträge der Polizei wie auch eine gemeinsame Vorlage gewünscht (die Rahmenbedingungen der Personalplanung der Polizei wurden der Kommission in einem anderen Kontext vorgestellt). Eine Zustimmung zur Aufstockung bei der Staatsanwaltschaft sei darum nicht als Präjudiz zu werten, die Vorlage werde isoliert betrachtet. In diesem Kontext wurde auch gefragt, warum die Vorlage erst so knapp vor dem Inkrafttreten der revidierten StPO vorgelegt werde. Dies, so hiess es, liege daran, dass die effektiv beschlossene Fassung der StPO erst spät bekannt war und ihre Auswirkungen analysiert werden mussten, bevor eine Reaktion möglich war. Die Vorlage sei den kurzfristigen Änderungen der StPO geschuldet – ein Ausbau der Stellendotation der Polizei solle erst genau berechnet und begründet werden, bevor entsprechende Forderungen beim Landrat deponiert werden.

Die Kommission stimmte der Dekretsänderung bzw. dem Landratsbeschluss schliesslich mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

### **3. Antrag an den Landrat**

**:::** Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

29.09.2023 / gs

#### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Dominique Erhart, Präsident

#### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Erlass (von der Justiz- und Sicherheitskommission nicht veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Erhöhung Personalbestand)**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird gemäss Beilage geändert.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

# Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 250.1, Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) vom 15. April 2010 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

- c. **(geändert)** 39,5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich